

Richtlinie zur Förderung von Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KITs)

1. Förderziel und Zweck

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO freiwillige Zuwendungen für die landesweite Etablierung eines regionalen Integrations- und Teilhabemanagements in Form von Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe.

Ziel ist ein abgestimmtes kommunales System, das die Bedingungen für eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens schafft.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Personal- und Verwaltungsausgaben zur Einrichtung und zum Betrieb einer Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten.

2.2. Aufgabe ist die Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von aufeinander abgestimmten Integrations- und Teilhabestrukturen sowie -maßnahmen im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, bei Bedarf auch über die Kreis- bzw. Stadtgrenzen hinweg (Umlandzusammenarbeit), in Zusammenarbeit mit den relevanten Behörden, Einrichtungen und anderen Trägern, die Aufgaben der Integration und Teilhabe wahrnehmen.

2.3. Dies umfasst unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Geschlechter, besonderer räumlicher Gegebenheiten (wie dem ländlichen Raum oder bestimmte Stadtquartiere) sowie in Bezug auf spezifische Zuwanderergruppen vor Ort folgende Teilaufgaben:

- 2.3.1. Strukturelle Sicherstellung des bedarfsgerechten Zugangs zu Angeboten der Erstintegration (insbesondere die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache, Migrationsberatung) zeitnah nach Ankunft im Kreis oder in der kreisfreien Stadt,
- 2.3.2. Gleichberechtigter Zugang und Teilhabe in den integrations- und teilhaberelevanten Regelsystemen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern, insbesondere in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Arbeit, Gesundheit und Wohnen,
- 2.3.3. Ermöglichung eines gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens der Menschen vor Ort,
- 2.3.4. Stärkung der strukturellen Einbeziehung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in gesellschaftliche Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse und -formate, u. a. in Zusammenarbeit mit Migrant*innenorganisationen,
- 2.3.5. Information und Beratung von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern innerhalb der Verwaltung und Selbstverwaltung zu integrations- und teilhaberelevanten Fragestellungen,
- 2.3.6. Stärkung der interkulturellen Öffnung der jeweiligen Verwaltung.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte. Eine Weiterleitung an Dritte ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Mit der Antragstellung legt der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt ein Arbeitskonzept nach Vorlage der Bewilligungsbehörde vor, das folgende Inhalte hat:
 - 4.1.1. Eine Darstellung der zugewanderungs- und integrations- und teilhaberelevanten Ausgangslage inkl. Strukturdaten zur Migrationsentwicklung,
 - 4.1.2. Eine Beschreibung der spezifischen Rahmenbedingungen für Integration und Teilhabe im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt und der daraus folgenden Herausforderungen und Lösungsansätze,
 - 4.1.3. Eine Benennung der konkreten Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Umsetzung der Teilaufgaben 2.3.1 bis 2.3.6 einschließlich der Kriterien zur

Messung der Zielerreichung. Dabei ist darauf einzugehen, wie die Maßnahmen zur Umsetzung zur Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

- 4.2. Aufgrund der strategischen Ausrichtung der Arbeit der Koordinierungsstellen, sind der Antrag sowie das anliegende Arbeitskonzept für die Koordinierungsstelle von der jeweiligen Verwaltungsleitung (Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister, Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder Landrätin bzw. Landrat) zu unterzeichnen.
- 4.3. Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt verpflichten sich bei Gewährung einer Zuwendung zur jährlichen Berichterstattung zum Stand der Umsetzung des Arbeitskonzeptes (Stichtag 31.12. eines Jahres) gemäß einer von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage. Der jährliche Bericht zum Stand der Umsetzung des Arbeitskonzeptes ist bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen.
- 4.4. Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt verpflichten sich bei Gewährung einer Zuwendung zur regelmäßigen Teilnahme an und aktiven Mitgestaltung von Quartalsgesprächen, mindestens jährlichen Evaluationsgesprächen und Arbeitstreffen, zu denen die Bewilligungsbehörde einlädt.
- 4.5. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die vollständig innerhalb des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Gefördert werden maximal zwei Personalstellen je Kreis bzw. kreisfreier Stadt. Die Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendung pro Vollzeitstelle ist jährlich wie folgt maximal begrenzt:

2022: 69.600 Euro pro Jahr,

2023: 70.600 Euro pro Jahr,

2024: 71.700 Euro pro Jahr.

- 5.2. Von der jeweiligen Höchstfördersumme werden pro Vollzeitstelle maximal 20 % für Verwaltungsausgaben sowie Sachausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Die Zuwendung pro Teilzeitstelle wird anteilig von dem Festbetrag berechnet.

5.3. Personalstellen sind nur förderfähig, wenn ihr Umfang mindestens 0,5 Stellenanteile einer Vollzeitstelle beträgt.

5.4. Die Personalausgaben werden in Anlehnung an den TVÖD bis zur Entgeltgruppe 10 anerkannt. Als formales Qualifikationskriterium wird grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozial-, Kultur-, Verwaltungswissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung erwartet.

6. Verfahren

6.1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind einen Monat vor geplantem Projektbeginn einzureichen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später, jedoch vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden.

6.2. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) und zusätzlich per Email gemäß der zur Verfügung gestellten Vorlage (mit Anlagen) zu richten an das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 21

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

integration@im.landsh.de

6.3. Die jeweilige Bewilligung kann maximal für die gesamte Geltungsdauer der Richtlinie erteilt werden.

6.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Ein Verwendungsnachweis nach den ANBest-P/ANBest-K ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bis zum 31. März des Folgejahres der Förderung vorzulegen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Jahr innerhalb des Förderzeitraums ein Zwischennachweis bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Anlage

Übersicht zu Personal-, Verwaltungs- und Sachausgaben